

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) vom 7. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Die Fallzahlen und die 7-Tage-Inzidenz sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 269,5 pro 100.000 Einwohner. Bisher wurden 6.764 Fälle der Omikron-Variante (B.1.1.529) aus Baden-Württemberg an das Landesgesundheitsamt übermittelt (Stand: 05. Januar 2021).

Auch für den schulischen Bereich gilt es nun, Vorkehrungen für die absehbar rasante Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante) auch in Baden-Württemberg zu treffen, da die Omikron-Variante auch nach Einschätzung des RKI deutlich übertragbarer ist als frühere Varianten des Virus.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die bewährten Schutzmaßnahmen an die veränderte Lage angepasst, indem die Ausnahmen von dem Testangebot eingeschränkt und die Testungen damit ausgeweitet werden.

Darüber hinaus werden den Schulleitungen flexible Instrumente für den Fall an die Hand gegeben, dass aufgrund einer lokal sehr starken Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit verbundenen Personalausfällen der Pflichtunterricht nicht mehr in der Präsenz gewährleistet werden kann.

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen weiterhin höchste Priorität.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen. Neben den im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sind dies aufgrund des Sachzusammenhangs auch die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder mit Ausnahme der Horte. Deren Betrieb wird, weil sie oftmals örtlich an den Kindertageseinrichtungen angesiedelt sind und in altersgemischten Gruppen gemeinsam mit Kitakindern betrieben werden, von der Corona-Verordnung Kita geregelt.

Alle genannten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regelungen der Corona-Verordnung-Schule erfasst; Einrichtungen in öffentlicher ebenso wie Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die grundlegenden Hygienemaßnahmen an den Schulen, mit denen der Ausbreitung des Virus entgegengewirkt werden soll, sind in den „Hygienehinweisen des Kultusministeriums“ zusammengefasst. Zur Entlastung der Verordnung und wegen des fortlaufenden Aktualisierungsbedarfs werden sie außerhalb der Verordnung selbst geregelt und sind unter der URL <https://km-bw.de/Coronavirus> abrufbar.

Zu Satz 2

Um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen, sind nicht nur das schulische Personal, sondern auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus unter anderem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten, Niesen oder längerem face-to-face Kontakt. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Zur Verhinderung von Infektionen sollten daher bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt auch das RKI unter anderem das Einhalten eines Mindestabstands.

Zu Absatz 4

Der Schulbetrieb findet ohne formale Einschränkungen durch ein strenges Kohortenprinzip statt. Gleichwohl ist von den Schulen anzustreben, eine Durchmischung zu vermeiden, soweit dies durch angemessene organisatorische Maßnahmen möglich ist. Wirksame Maßnahmen können die Entzerrung des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Staffelung der Pausen oder die Zuweisung begrenzter Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Kohorten sein.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 und 2

Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit zulässig.

Soweit die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten nach § 4 Absatz 1 auf ihren Klassenverband oder ihre Lerngruppe beschränkt ist, weil eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterliegt, setzt sich diese Maßgabe im Mensabetrieb fort. Die Nutzung der Mensa muss insoweit in möglichst konstanten Gruppen erfolgen und bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand zu anderen Klassen oder Lerngruppen eingehalten werden.

Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Satz 3

Der Kiosk- und Pausenverkauf ist ebenso wie der Mensabetrieb eine wesentliche Säule der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler und deshalb zulässig.

Zu Absatz 6

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Deshalb bestimmt Absatz 6 eine Verpflichtung, die Frischluftzufuhr durch das regelmäßige Lüften, in Unterrichtsräumen mindestens alle 20 Minuten, sicherzustellen.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur in Unterrichtsräumen, sondern auch in allen weiteren Räumen, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, wie z.B. dem Lehrerzimmer.

Wird die Qualität der Raumluft durch eine CO₂-Ampel überwacht, ist nach deren Warnung die Raumluftqualität gegebenenfalls auch schon vor Ablauf der 20 Minuten durch eine ausreichende Lüftung wiederherzustellen.

Sofern das Lüften nicht durch Öffnen der Fenster möglich ist, sind die Räume nur nutzbar, wenn ein angemessener Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Maßnahme möglich ist. Der Einsatz von Raumluftfiltergeräten kann das Lüften hingegen nicht ersetzen.

Zu Absatz 7

Die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Material, der Temperatur und der Feuchtigkeit ab.

Auch nach der Einschätzung des RKI ist eine Übertragung des Virus durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen.

Deshalb ist die Reinigung insbesondere von Handkontaktflächen, die z.B. durch unerkannt infizierte Personen kontaminiert werden können, als allgemeine Infektionsschutzmaßnahme fortzuführen.

Zu Absatz 8

Händehygienemaßnahmen gehören nach der Einschätzung des RKI zu den wichtigsten Infektionspräventionsmaßnahmen. Deshalb sind auch an den Schulen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine gute Händehygiene zu gewährleisten.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar.

Absatz 1 regelt diese Verpflichtung außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf die Unterrichts- und Betreuungsräume unter den in den Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen.

Zu Nummer 1

Die Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab der Hauptstufe (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts bzw. Bildungsgangs geistige Entwicklung) sowie der beruflichen Schulen, solange sie sich im Raum fortbewegen. In diesem Fall lässt sich in der Regel nicht vermeiden, dass die Schülerinnen und Schüler anderen Personen als ihren gewohnten Platznachbarn räumlich nahekommen und es dadurch zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko kommt. Bleiben sie hingegen sitzend oder stehend an ihrem Platz, wird eine Durchmischung mit anderen vermieden, sodass das Abnehmen der Maske möglich ist, sofern nicht die Warnstufe oder eine der Alarmstufen erreicht ist. Bei einem Infektionsgeschehen unterhalb der Warnstufe und Einhaltung der Lüftungsregeln überwiegen die pädagogischen Vorteile, die für die Unterrichtskommunikation mit dem Verzicht auf die Maske verbunden sind, die infektiologischen Gründe für eine durchgängige Maskenpflicht.

Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Kinder der Grundschulförderklassen gilt in den Unterrichts- und Betreuungsräumen grundsätzlich keine Maskenpflicht. In diesen Schularten und Bildungsgängen kann aufgrund des Bewegungsdrangs bzw. der besonderen Bedürfnisse der Kinder und mit Blick auf die spezifischen pädagogischen Anforderungen an den Unterricht ein konstantes Verbleiben der Schülerinnen und Schüler am Platz nicht sichergestellt werden.

Gleichzeitig stellt das durchgängige Tragen medizinischer Masken gerade für jüngere Kinder und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine größere Belastung und zudem eine Einschränkung des Unterrichtserfolgs dar, da sie noch mehr als die älteren Kinder auf die Wahrnehmung der Mimik sowie der Lautbildung angewiesen sind.

Diese Schülerinnen und Schüler werden deshalb von der Verpflichtung nach Nummer 1 ausgenommen.

Zu Nummer 2

Lehrkräfte, Betreuungspersonal und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen können die medizinische Maske während des Unterrichts bzw. Betreuungsangebots abnehmen, solange sie zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Lehrende und Betreuende sich in der Regel häufig im Raum bewegen und somit von einer Maskenbefreiung am Platz kaum profitieren würden. Durch die Einhaltung des Mindestabstands ist hinreichend sichergestellt, dass eine Tröpfcheninfektion verhindert wird. Bei einem Infektionsgeschehen unterhalb der Warnstufe und Einhaltung der Lüftungsregeln überwiegen die pädagogischen Vorteile, die für die Unterrichtskommunikation mit dem Verzicht auf die Maske verbunden sind, die infektiologischen Gründe für eine durchgängige Maskenpflicht.

Zu Nummer 3

Für sonstige in den Unterrichts- und Betreuungsräumen anwesenden Personen gilt stets die Maskenpflicht, es sei denn, sie befinden sich alleine im Raum.

Zu Nummer 4

Tritt in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe der Fall einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der betroffenen Klasse oder Lerngruppe ebenso wie für alle Kinder und das Betreuungspersonal der betroffenen Betreuungsgruppe für die Dauer von fünf Schultagen auch wieder im Unterrichts- und Betreuungsraum. Diese Regelung ergänzt die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 der CoronaVO Absonderung sowie § 4 Absatz 1, die für diesen Zeitraum gleichzeitig eine tägliche Testpflicht für die betroffenen Mitschülerinnen und Mitschüler und die Beschränkung der Teilnahme am Schul- und Unterrichtsbetrieb in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen (Kohortenprinzip) vorsehen.

Aufgrund der bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Klasse bzw. Gruppe erhöhten Gefahr einer Ansteckung sind besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, um den Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Personal sicherzustellen und gleichzeitig die weitere Teilnahme am Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

Die fünftägige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht für die genannten Personen im Sinne eines effektiven Fremdschutzes auch dann, wenn sie sich vorübergehend in anderen als der betroffenen Klasse bzw. Gruppe aufhalten.

Zu Nummer 5

Im Rahmen der Geltungsdauer der Warn- sowie der Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 3 CoronaVO gilt die Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen wieder grundsätzlich für alle anwesenden Personen, sofern keine Ausnahmebestimmung auf sie Anwendung findet. Damit wird der während der Warn- und Alarmstufen allgemein erhöhten Infektionsgefahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausnahmen von der nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Maskenpflicht.

Zu Nummer 1

Um eine chancengleiche Durchführung im Vergleich zu solchen Prüfungsjahrgängen zu gewährleisten, die ihre Prüfungen nicht unter Pandemiebedingungen ablegen mussten, besteht nach Nummer 1 in den Zwischen- und Abschlussprüfungen generell keine Maskenpflicht. Voraussetzung ist jedoch, dass dies durch die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen kompensiert werden kann.

Zu Nummer 2

Das Tragen einer Maske ist unvereinbar mit der Nahrungsaufnahme, so dass eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden muss.

Zu Nummer 3

Durch die in Nummer 3 formulierte Ausnahme sollen Maskenpausen ermöglicht werden, die bei einem Aufenthalt im Freien auch ohne wesentliche infektiologische Risikoerhöhung möglich sind.

Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass schwangere Lehrerinnen nur unter der Voraussetzung an der Schule beschäftigt werden können, dass zuvor eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz sowie den aktuellen Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz durchgeführt wurde, die dies zulässt. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend dem Infektionsgeschehen zu aktualisieren. Die Beschäftigungsverbote in der Grundschule in den Klassen 1 bis 3, in den entsprechenden Klassenstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Bildungsgang Grundschule, in

den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung und in den entsprechenden Schulkindergärten sind zu beachten.

Durch die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird der Einsatz schwangerer Lehrerinnen auch im Präsenzunterricht ermöglicht. Diese Möglichkeit bestünde ansonsten nicht, da Schwangere durch das Tragen medizinischer Masken besonders belastet werden, sodass sie diese nur insgesamt 30 Minuten pro Tag tragen dürfen. Die Befreiung von der Maskenpflicht setzt allerdings voraus, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann und die Räume, in denen sich Schwangere aufhalten, regelmäßig alle 20 Minuten mindestens für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Testpflicht ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor sehr aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge intensive Teststrategien notwendig.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden.

Das dreimalige Testangebot besteht, sofern Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung durchgeführt werden. Kommen hingegen PCR-Tests zum Einsatz, ist aufgrund deren höherer Sensitivität weiterhin nur eine zweimalige Testung pro Woche erforderlich. Das Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler.

Für das an den Schulen tätige Personal wird an jedem Präsenztag ein COVID-19-Schnelltest oder ein PCR-Test angeboten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch engmaschige Kontrollen des Personals verringert wird. Dies ist erforderlich, da insbesondere von nicht-immunisierten Personen weiterhin erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahren ausgehen.

Das Testangebot gilt sowohl für die Lehrkräfte als auch für das nicht lehrende Personal einschließlich des an der Schule tätigen Personals des Schulträgers.

Zu Satz 2

Ausgenommen von dem Testangebot sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen nur dann, wenn sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Grund für diese Anpassung der schulischen Testungen ist die Erkenntnis, dass die Grundimmunisierung deutlich geringer gegen eine Infektion mit der Omikron-Variante als gegen eine Infektion mit der bisher vorherrschenden Delta-Variante schützt. Die derzeitige Studienlage spricht jedoch dafür, dass durch eine Auffrischungsimpfung ein guter Schutz die Omikron-Variante erreicht werden kann.

Eine Auffrischungsimpfung erhalten Geimpfte und Genesene nach abgeschlossener Grundimmunisierung. Die Grundimmunisierung ist nach Erhalt der Anzahl von Impfstoffdosen, die gemäß Veröffentlichung des Paul-Ehrlich-Instituts ([abrufbar unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)) für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich sind, abgeschlossen. Eine genesene Person vervollständigt ihren Immunschutz durch die Gabe einer Impfdosis mit einem mRNA-Impfstoff. Nach Empfang der Impfdosis wird die genesene Person somit zu einer vollständig geimpften Person. Nach Ablauf weiterer drei Monate kann eine Auffrischungsimpfung erfolgen und die ehemals genesene, nunmehr vollständig geimpfte Person wird dadurch einer Person mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt.

Trotz dieser Ausnahmen von dem Testangebot für Personen mit Auffrischungsimpfung wird der Immunstatus der Schülerinnen und Schüler nicht vorsorglich erhoben. Diese haben jedoch die Möglichkeit, die Ausnahme von der Testpflicht durch die Vorlage eines Nachweises des Immunstatus glaubhaft zu machen. Bei der Organisation der Testungen sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 DS-GVO und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes zu ergreifen.

Zu Satz 3

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt im erheblichen öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 g sowie im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 i DS-GVO.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern und dem vulnerablen Personal bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 4

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz (SchG).

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, auf welche Weise der Testnachweis erbracht werden kann.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Testnachweis, der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erforderlich ist, kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) durchführen lassen. Dies sind die Testzentren ebenso wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Darüber hinaus kann der Testnachweis auch durch die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführte Testung erbracht werden. Diese Möglichkeit kommt beispielsweise für Eltern in Betracht, die den Testnachweis für den Zutritt zur Schule benötigen und bereits im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getestet wurden.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpäda-

gogischer Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Gleiches gilt für die Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Die Testung kann nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung auch durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt werden. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung.

Für sämtliche Testnachweise im Sinne der Nummer 2 gilt an allen Schulen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält und die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen darf.

Wird die Testung nach Nummer 2 Buchstabe b im häuslichen Bereich durchgeführt, sind grundsätzlich die von der Schule zur Verfügung gestellten Testkits zu verwenden, um sicherzustellen, dass nur Tests zum Einsatz kommen, die über die erforderliche Sensitivität verfügen.

Für sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Wird von diesen Personen die Einrichtung nur einmalig betreten, legen sie den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen.

Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Eigenbescheinigung für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ausgeschlossen ist. Die Testung muss daher in der Einrichtung und unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO vorgelegt wird.

Die beaufsichtigte Durchführung in der Einrichtung dient dazu, den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht immunisiert sind, eine zusätzliche Sicherheit zu geben, dass das Risiko einer Übertragung des Virus über die Lehrkräfte minimiert wird.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 bestimmte Kohortenregelung ergänzt die Bestimmung des § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, wonach auch nach einem positiven Test einer Schülerin oder eines Schülers auf das Coronavirus SARS-CoV-2 die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht einer Pflicht zur Absonderung, sondern einer Testpflicht unterliegen. Um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Angeboten und den Pausen grundsätzlich in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil.

Diese Kohortenpflicht setzt sich in weiteren schulischen Angeboten fort, indem eine Durchmischung dieser Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktpersonen des infizierten Schülers ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus haben, mit den übrigen Mitschülerinnen und Mitschülern begrenzt wird.

Diese Gruppen müssen in ihrer Zusammensetzung zwar nicht identisch mit der Klassen- oder Lerngruppe sein, aber möglichst konstant zusammengesetzt.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Satzes 1, ebenso wie die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 5 Satz 2 zur Nutzung der Mensen, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder z.B. in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gilt. Diese Einrichtungen sind zwar im Schulgesetz geregelt, die sie besuchenden Kinder haben aber nicht den formalen Status „Schüler“.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht aufgrund der verstärkten und vielfältigeren Sozialkontakte jedoch ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko. Da die Kontaktreduzierung neben dem Impfschutz nach wie vor eine der wirksamsten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ist, sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte seit dem 1. Dezember 2021 generell, also auch im Inland, untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31. März 2022 befristet.

Zu Satz 2

Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Wesentliches Element der bereits in Klassenstufe 5 einsetzenden verbindlichen und individuellen beruflichen Orientierung sind sogenannte Praxiserfahrungen, die in Betrieben durchgeführt werden.

Soweit Praxiserfahrungen verbindlich vorgeschrieben oder zur Verwirklichung des Unterrichtserfolgs, insbesondere an den beruflichen Schulen, erforderlich sind, werden sie generell zugelassen.

Zu Absatz 3

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für die Zulassung außerschulischer Personen liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die sich aus der Rechtsstellung der Schulleitung ergebenden Befugnisse, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zu Absatz 4

Die Rückkehr zum Regelbetrieb setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in Präsenz unterrichtet werden. Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Durch die regelmäßigen schulischen Testungen und den Impffortschritt innerhalb der Bevölkerung sowie beim schulischen Personal ist der Schulbetrieb inzwischen sicherer geworden. Daher ist es nicht mehr erforderlich, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen, sich ohne das Vorliegen besonderer Gründe vom Präsenzunterricht befreien zu lassen und stattdessen am Fernunterricht teilzunehmen.

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob das Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 glaubhaft gemacht wurde, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebescheinigung anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann auch dann zunächst nicht zurückgegeben werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie wird aber zurückgegeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmerebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu Sätzen 2 bis 5

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht kann von der Schulleitung widerrufen werden, so dass die Schulpflcht dann wieder in der Präsenz zu erfüllen ist. Der Widerruf erfolgt von Amts wegen, d.h. ohne eine Antragstellung, wenn nach Kenntnis der Schulleitung die Voraussetzung für eine Präsenzpflchtbefreiung nicht mehr vorliegen. Ebenfalls kann der Widerruf auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können die Präsenzsulpflcht also nicht allein durch einseitige Erklärung wiederaufleben lassen.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme am Fernunterricht.

Bei Durchführung des Fernunterrichts ist zu beachten, dass eine Übertragung von Bild und Ton aus dem häuslichen Umfeld nur bei freiwilliger Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten deren eigene Zustimmung erforderlich.

Zu § 5

Das Ziel einer täglichen Bewegungszeit für Kinder und Jugendliche von mindestens 60 Minuten (Empfehlung der WHO) wird in der Pandemie nur von einem geringen Teil der Kinder und Jugendlichen im Alter von drei bis 17 Jahren erreicht. Sportunterricht wird deshalb aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für eine gesunde Entwicklung der Schülerinnen und Schüler weiterhin zugelassen.

Zu Absatz 1

Das Tragen einer Maske ist mit der sportlichen Betätigung unvereinbar, weshalb Absatz 1 eine Ausnahme von der grundsätzlich im schulischen Bereich bestehenden Maskenpflcht zulässt. Dies gilt jedoch nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Wegen der in den Alarmstufen gegebenen deutlich erhöhten Belastungen des Gesundheitssystems und mit Blick auf die mit körperlicher Anstrengung verbundene

schnellere Atmung und dem damit erhöhten Aerosolausstoß sind für diese Stufen restriktivere Regeln für den fachpraktischen Sportunterricht erforderlich. Satz 1 legt daher fest, dass der fachpraktische Sportunterricht in den Alarmstufen nur noch kontaktfrei erfolgen darf. Betätigungen, die Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern erfordern, sind dabei nicht gestattet. Damit scheidet Sportaktivitäten aus, die durch viele kurzfristige oder längere Körperkontakte geprägt sind (z. B. wettkampfgerechtes Basketball, Fußball, Handball, Ringen, Judo). Dadurch wird das Risiko einer Infektion über Tröpfchen und Aerosole reduziert.

Zu Satz 2

Ausnahmen hiervon sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendig und zulässig zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie das Fach Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums. Der fachpraktische Sportunterricht ist für diese Schülerinnen und Schüler weiterhin auch mit Körperkontakt gestattet.

Eine Ausnahme von dem Verbot nicht-kontaktfreier Betätigungen im Sportunterricht gibt es außerdem für eine aus methodisch-didaktischen oder Sicherheitsgründen notwendige Hilfestellung; sie ist erlaubt, wobei jedoch nach Absatz 1 eine medizinische Maske getragen werden muss.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 bis 3

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht sind weitere Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hat. Der Sportunterricht darf in diesem Fall ausschließlich kontaktfrei im Freien durchgeführt werden. Dies ist erforderlich, da bei der Sportausübung keine Masken getragen werden können und die Infektionsgefahr im Freien wesentlich geringer ist, als in geschlossenen Räumen.

Darüber hinaus muss die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Falles Abstand zu anderen Nutzern der Sportanlage oder der Sportstätte halten. Hierfür wird der Gruppe oder Klasse ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung unter Wahrung eines durchgängigen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen sowie ggf. anderen Nutzerinnen und Nutzern zugewiesen.

Zu Satz 4

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird jedoch eine Ausnahme für Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums zugelassen. Der fachpraktische Sportunterricht ist, um die gerade für die kältere Jahreszeit absehbaren Einschränkungen zu vermeiden, für diese Schülerinnen und Schüler auch in geschlossenen Räumen kontaktfrei zulässig.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 formulierte Pflicht, die dort genannten Trainingsutensilien vor der erstmaligen Verwendung sowie jeder Wiederverwendung in geeigneter Weise zu reinigen, soll verhindern, dass durch den Kontakt kontaminierter Trainingsutensilien mit den Schleimhäuten das Virus weitergetragen wird.

Zu Absatz 5

Wegen des im Vergleich zu unterrichtlichen Veranstaltungen identischen Infektionsrisikos bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, gelten die Regelungen der für den Sportunterricht formulierten Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich u. a. an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Richter B, Spahn C: <https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Echternach M, Kniesburges S u. a.: <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol-studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd>; <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/ergebnisse-aus-aerosol-studie-mit-dem-symphonieorchester-des-br/99facfa2b6c72864>), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Kähler CJ, Hain R: <https://www.unibw.de/home/news-rund-um-corona/musizieren-waehrend-der-pandemie-was-raet-die-wissenschaft>) und einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“ (https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshil

[fen/3 Aktuelles und Seminare/6 Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos Arbeits-schutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=917AE8FA0E3B41C490DE7F88488DF5A8.live4?_blob=publicationFile&v=32](https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Service/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeits-schutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=917AE8FA0E3B41C490DE7F88488DF5A8.live4?_blob=publicationFile&v=32)).

Hinsichtlich der in Nummer 1 enthaltenen Abstandsregel (zwei Meter in alle Richtungen) bleibt das Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) in seinem jüngsten Update vom 13.09.2021 für Gesang und Blasinstrumentenspiel bei der Empfehlung eines Abstands von 2 Metern, auch auf Grundlage neuester Studienergebnisse (https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Service/Covid-19/7_Update_Risikoabschaetzung_Corona_Musik_13.09.2021.pdf).

Zu Absatz 2

Mit der Lockerung der bei Gesangsunterricht geltenden Abstandsregelungen (2 Meter zu anderen Personen) soll in der Basisstufe der Unterricht in Gesang auch für größere Klassen und Lerngruppen grundsätzlich ermöglicht bzw. erleichtert werden. Diese Lockerung ist aber verknüpft mit der Pflicht, beim Singen eine medizinische Maske zu tragen. Im Hinblick auf den damit verbundenen Eigen- und Fremdschutz ist das in diesem Absatz geregelte Abweichen von der Abstandspflicht in der Basisstufe möglich, da das Tragen einer medizinischen Maske in dieser Stufe eine ausreichende Schutzmaßnahme gegen den beim Singen entstehenden erhöhten Aerosolausstoß darstellt.

Zu Absatz 3

In den Alarmstufen ist es notwendig, für den Gesangsunterricht und den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten gesonderte Regelungen zu treffen, die einerseits das erhöhte Infektionsrisiko und -geschehen berücksichtigen, andererseits den Unterricht auch nicht gänzlich unmöglich machen. Dies geschieht in Absatz 3 durch eine an die Alarmstufen gebundene Regelung. Auch die Regelung, dass stets der Mindestabstand von 2 Metern (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) einzuhalten ist, trägt zur Verringerung des Infektionsrisikos bei.

In Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände regelt Nummer 1, dass in den Alarmstufen in geschlossenen Räumen beim Singen eine Maske zu tragen ist. Wegen des im Freien grundsätzlich geringeren Infektionsrisikos ist hingegen auch in den Alarmstufen beim Gesang dort keine Maskenpflicht vorgeschrieben.

Da Blasinstrumente nicht mit Maske gespielt werden können, ist in den Alarmstufen das Spielen dieser Instrumente gemäß Nummer 2 grundsätzlich nur im Freien erlaubt. Um den Unterricht bei kälterer Witterung nicht gänzlich unmöglich zu machen, erscheint es vertretbar, eine Ausnahme vom Verbot des Blasinstrument-Unterrichts in geschlossenen Räumen für den Fall zuzulassen, dass er in sehr großen Räumen wie z. B. in einer Turnhalle, einer Aula oder auch in einer Kirche stattfinden kann. Mit den vorgenannten Beispielen wird klargestellt, dass hierfür ausschließlich großflächige und

hohe Räume mit entsprechend großem Raumvolumen geeignet sind. Dies entspricht auch der Empfehlung im letzten Update der Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin vom 13.09.2021, wonach auch, wenn eine 2G-Regelung besteht, weiterhin gilt, dass Proberäume möglichst groß (sowohl bezüglich Raumfläche als auch Deckenhöhe) sein sollten (https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Service/Co-vid-19/7_Update_Risikoabschaetzung_Corona_Musik_13.09.2021.pdf).

Um das auch dann nicht ausschließbare Risiko einer Infektion weiter zu minimieren, können in diesen Räumen zusätzlich auch CO₂-Ampeln verwendet werden, um ggf. frühzeitig den Unterricht abbrechen zu können.

Zu Absatz 4

Nach Auftreten eines positiven Falles in der Klasse oder Lerngruppe ist für die Mitschülerinnen und Mitschüler dieser Klasse oder Lerngruppe die Teilnahme am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten wegen der besonderen Risiken der Virusverbreitung untersagt.

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen zu gewährleisten, wird jedoch eine Ausnahme für den Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des beruflichen Gymnasiums zugelassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass für schulische Musikveranstaltungen mit Gesang und Blasinstrumenten unabhängig davon, ob sie auf dem Schulgelände stattfinden oder außerhalb, neben den Maßgaben des § 10 Absätze 1 bis 3, 5 und 7 CoronaVO zusätzlich die besonderen Regelungen für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten der Absätze 2 bis 4 gelten.

Zudem wird klargestellt, dass die besonderen Zutrittsregelungen nach § 5 Absatz 3 CoronaVO für Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch für alle schulischen Musikveranstaltungen gelten.

Hinsichtlich der gemäß § 10 Absatz 5 i.V.m. § 8 CoronaVO erforderlichen Datenverarbeitung sind die §§ 6 und 6a CoronaVO zu beachten. Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter, bei Veranstaltungen in der Organisationshoheit der Schule also die Schulleitung.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund von Absonderungsregeln oder behördlich angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen, sind sie dadurch nicht an der Teilnahme am Fernunterricht gehindert. Absatz 1 stellt deshalb klar, dass für diese Schülerinnen und Schüler Fernunterricht stattfindet.

Bei Durchführung des Fernunterrichts ist zu beachten, dass eine Übertragung von Bild und Ton aus dem häuslichen Umfeld nur bei freiwilliger Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten deren eigene Zustimmung erforderlich.

Zu Absatz 2

Das Ziel ist weiterhin, den Unterricht vollständig in Präsenz durchzuführen. Eine landesweite Schließung der Schulen wäre zudem durch die Vorgaben des § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes ausgeschlossen. Sofern jedoch der Unterricht aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens nicht mehr in Präsenz möglich ist, weil z.B. das hierfür erforderliche Personal aufgrund von Absonderungsregeln oder Erkrankungen nicht mehr zur Verfügung steht, müssen Vorkehrungen zur Sicherung der Erfüllung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Hierfür sind Regelungen erforderlich, die das Verfahren des Übergangs zu Fernunterricht oder Hybridunterricht als Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht steuern. Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe für diese Entscheidungen ist die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, also der Staatlichen Schulämter oder der Regierungspräsidien, erforderlich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Regelform des Unterrichts bleibt weiterhin der Präsenzunterricht. Deshalb soll eine Rückkehr zum Präsenzunterricht gewährleistet werden, sobald die Umstände, also insbesondere die Personalsituation, diese wieder zulassen. Der Schulleitung obliegt nach Absatz 3 die Pflicht, die Möglichkeit einer Rückkehr zum Präsenzunterricht regelmäßig, spätestens im Abstand von zehn Schultagen, zu prüfen.

Zu Satz 2

Den zuständigen Schulaufsichtsbehörden wird die Befugnis erteilt, die Rückkehr zum Präsenzunterricht anzuordnen, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht (mehr) vorliegen oder dies aus anderen wichtigen Gründen, z. B. zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts im Sinne von Absatz 4 erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind, sind die Wohnorte der Kinder. Heim und SBBZ sowie SBBZ und Internat bilden eine Einheit; eine Schließung dieser Einrichtungen ist daher nicht möglich.

Zu Nummer 2 und 3

An Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen, lernen Schülerinnen und Schüler, für die ein entsprechender Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das zuständige Staatliche Schulamt festgestellt wurde.

Der überwiegende Teil dieser Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen kann nicht, nur sehr eingeschränkt oder nur mit konkreter Unterstützung durch Erwachsene lernen. Dies gilt in besonderem Maße für das Fernlernen mit digitalen Medien. Die Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit diesen Förderschwerpunkten im Fernunterricht ist für die meisten dieser jungen Menschen auf Grund ihrer besonderen Bedürfnisse sehr begrenzt.

Zudem sind die außerschulischen Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können, auf eine Unterstützung während der Zeit des entfallenden Unterrichts nicht eingerichtet. Eltern sind häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund soll der Präsenzunterricht für diese Schülerinnen und Schüler vorrangig aufrechterhalten werden.

Auch für die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung ist das Lernen in Präsenz und der persönliche Kontakt zu den Lehrkräften von besonderer Bedeutung. Je nach Alter und Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen ist der Fernunterricht unter Nutzung digitaler Geräte zu-

dem teilweise nicht oder nur eingeschränkt möglich. Sofern und soweit die Infektionsschutzvorgaben der Kliniken dies zulassen, sollen die Lehrkräfte die betroffenen Schülerinnen und Schüler daher vorrangig in Präsenz unterrichten.

Zu Nummer 4 bis 7

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 ihre Abschlussprüfung ablegen oder ihren Bildungsgang abschließen, ist der Präsenzunterricht für die Vorbereitung auf diesen Abschluss von besonderer Bedeutung, auch um im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen keine Benachteiligungen entstehen zu lassen. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Phase des Übergangs auf ein sich anschließendes Bildungsangebot, auch wenn sie den schulischen Bildungsgang nicht mit einer Abschlussprüfung abschließen.

Für diese Schülerinnen und Schüler soll der Präsenzunterricht deshalb ebenfalls vorrangig stattfinden, soweit dies mit den verfügbaren Ressourcen möglich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet über die in Absatz 4 genannten Ausnahmen hinaus die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Gründen, z.B. wegen besonderer familiärer Verhältnisse, nicht im Fernunterricht erreicht werden können, Präsenzlernangebote einzurichten. Darüber hinaus nimmt Satz 2 darauf Rücksicht, dass fachpraktische Inhalte an beruflichen Schulen häufig nicht im Fernunterricht, sondern nur in Präsenz vermittelt werden können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, in den Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe sowie des sozialpädagogischen Bereichs vollständig in den Fernunterricht zu wechseln, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Die Vorschrift trägt der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler dieser Bildungsgänge Rechnung, die in ihren praktischen Ausbildungsstätten zum einen zum Teil besonders vulnerable Gruppen betreuen, dort andererseits unter Umständen einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind und dieses Risiko bei einem Präsenzunterricht in ihre Klassen und von dort wiederum in ihre Ausbildungseinrichtungen tragen. Absatz 6 erlaubt daher den Schulen, diese Risiken zu mindern, in dem sie auf Fernunterricht ausweichen.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 7 wird klargestellt, dass der Unterricht, unabhängig davon ob er in Präsenz, Fern- oder Hybridform stattfindet, der Schulpflicht unterliegt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird im Falle von Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft neben den Schülerinnen und Schülern der Grundschule und Grundschulförderklassen auch die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, dem Schul- oder Hochschulbesuch oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustands oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die Grundsätze des Absatz 2 Nummer 2 auf die Situation von Alleinerziehenden sowie die Fälle der Verhinderung des weiteren Erziehungsberechtigten aus zwingenden Gründen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Nachweise für eine Inanspruchnahme der Notbetreuung erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass die Notbetreuung mit den vorhandenen Personalressourcen aufrechterhalten werden kann, muss eine unberechtigte Inanspruchnahme durch Nachweispflichten ausgeschlossen werden.

Deshalb ist die Berechtigung im Falle der beruflichen Tätigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen, die nicht nur die berufliche Tätigkeit sowie die Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bzw. der Beamtin oder des Beamten, sondern auch den konkreten Zeitraum bestätigt, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Nur für diesen Zeitraum besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Notbetreuung. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende legen eine entsprechende Bescheinigung der Bildungseinrichtung über Vorlesungs-, Unterrichts- und Prüfungszeiten sowie Zeiten sonstiger Pflichtveranstaltungen vor.

Um selbständige oder freiberuflich Tätige nicht von dem Anspruch auf Notbetreuung auszuschließen, muss für diese die Vorlage einer Versicherung zugelassen werden, die ansonsten inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

Weil die Notbetreuung nur subsidiär eintreten soll, ist darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Bescheinigung ist im Regelfall von den Anspruchsberechtigten nur vorzulegen und von der Schule nicht zu speichern. Sie wird von der Schule zurückgegeben, nachdem eine eventuelle Befristung der Bescheinigung sowie die Zeiträume der bescheinigten Unabkömmlichkeit vermerkt wurden.

Zu Absatz 5

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Grundsätzlich wird die Notbetreuung durch das Personal der Einrichtung gewährleistet, deren Betrieb ersetzt wird. Zur Entlastung der schulischen Personalressourcen und

Sicherung der Notbetreuung kann die Notbetreuung auch durch das Personal der kommunalen Betreuungsangebote unterstützt werden. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Einigung mit dem jeweiligen Träger.

Die Notbetreuung der Kinder soll in der Regel in der Einrichtung stattfinden, die sie bisher besucht haben. Sie kann im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Schule auch in dieser (Partnerschule) stattfinden, sofern dies zur Sicherstellung der Betreuung erforderlich und im Hinblick auf das Alter der Kinder sowie den abzuleistenden Schulweg vertretbar und zumutbar ist.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Teilnahme am Ganzttag und an den kommunalen Betreuungsangeboten wird durch Absatz 1 an die Teilnahme am Präsenzunterricht gekoppelt.

Zu Absatz 2

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aufrechterhalten zu können, bestimmen die §§ 2 und 3 der CoronaVO Kita besondere Regeln für den Mindestpersonalschlüssel. Dieser kann um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern das zu seiner Erfüllung erforderliche Personal pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zudem unter bestimmten Bedingungen zulässig. Diese Regeln überträgt Absatz 2 auf Horte sowie Horte an der Schule.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 auch für schulische Förderangebote in den Ferien gilt, weil das Infektionsrisiko dem des Unterrichtsbetriebs außerhalb der Ferien entspricht.

Zu Absatz 2

Auch für die Teilnahme an schulischen Förderangeboten in den Ferien gelten die Bestimmungen des § 13 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot. Da die Organisation und Durchführung der Testungen die Schulen in der Ferienzeit vor große Herausforderungen stellen kann, müssen die Schulen die Testungen nicht zwingend in ihrer Organi-

sationshoheit durchführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abhängigkeit von den Testkapazitäten und organisatorischen sowie personellen Möglichkeiten.

Sofern nach Entscheidung der Schulleitung in der Schule keine Testungen angeboten werden, können diese durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich selbst durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung auf dem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Diese Regelung gilt während der Ferien für alle Schularten. Ein Anspruch auf die Durchführung von Testungen durch die Schulen wird ausgeschlossen.

Testnachweise im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle sind grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Für nichtöffentliche Schulveranstaltungen, die in der Schule stattfinden, gelten die auch für den Unterrichtsbetrieb maßgeblichen schulischen Zutritts-, Test-, Hygiene- und Maskenregeln.

Nichtöffentlich im Sinne dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen besucht bzw. durchgeführt werden, die zur Schulgemeinschaft im engeren Sinne gehören, also Schülerin oder Schüler der Schule sind oder dort im Rahmen des regulären Schulbetriebs z.B. als Lehrkraft beschäftigt sind.

Zu Satz 2

Für Veranstaltungen, die von dem für den schulischen Regelbetrieb erstellten Hygienekonzept nicht bereits umfasst sind, ist ein Hygienekonzept gemäß § 7 CoronaVO zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere die Regelung von Personenströmen. Hinsichtlich der gemäß § 8 CoronaVO erforderlichen Datenverarbeitung sind die §§ 6 und 6a CoronaVO zu beachten. Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

Zu Satz 3

Mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Verwirklichung der grundrechtlich geschützten Elternrechte sind Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen und die Sitzungen weiterer schulischer Gremien nach den allgemeinen, für den Zutritt zur

Schule geltenden Regeln zulässig und bestimmen sich nicht nach § 10 der CoronaVO. In der gegenwärtig geltenden Alarmstufe II ist folglich nicht die von § 10 für diese Stufe angeordnete 2G-Plus-Regelung maßgeblich. Es gilt die Test- und Maskenpflicht, jedoch haben auch Personen, die noch nicht grundimmunisiert sind, Zutritt zu diesen Veranstaltungen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Satzes 1 sind Veranstaltungen, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich sind. Öffentlich in diesem Sinne sind Veranstaltungen dann, wenn neben den Schülerinnen und Schülern und dem im Schulbetrieb eingesetzten Personal weitere Personen, z.B. Eltern, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen teilnehmen können.

Für diese Veranstaltungen finden die nach Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe und Alarmstufe II differenzierenden Regelungen des § 10 CoronaVO Anwendung. In der Alarmstufe ist nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu solchen Veranstaltungen gestattet, in der Alarmstufe II nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises.

Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Zugang im Rahmen des § 5 Absatz 3 CoronaVO gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Für schulische Musikveranstaltungen gilt, unabhängig davon ob sie innerhalb oder außerhalb der Schule stattfinden, § 6 Absatz 5, d.h. in der Alarmstufe und Alarmstufe II ist das Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske und das Spielen von Blasinstrumenten nur im Freien sowie in sehr großen Räumen gestattet. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten sind Schülerinnen und Schüler, in deren Klasse- oder Lerngruppe eine Mitschülerin oder ein Mitschüler positiv auf das Coronavirus getestet wurde.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch für öffentliche Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, die schulischen Regeln zur Maskenpflicht gelten.

Zu Satz 3

Für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule erstreckt Satz 3 die Maskenpflicht auch auf schulische Mitwirkende, selbst wenn diese am Veranstaltungsort nicht gelten sollte. Weitergehende Anforderungen für den Veranstaltungsort (z. B. Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken) bleiben aber unberührt.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Soweit Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO zulässig sind, sollen sie grundsätzlich auch in den Schulräumen ermöglicht werden. Außerschulische Nutzer wie z.B. Volkshochschulen oder Musikvereine sind auf die Nutzung der Schulräume als Veranstaltungsort angewiesen. Um zu verhindern, dass hierdurch Infektionsrisiken in die Schule hineingetragen werden, stellt Absatz 1 für diese Nutzung die Bedingung auf, dass eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden muss. Zudem muss zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung (und umgekehrt) eine Reinigung erfolgen.

Zu Absatz 2

Über die Verwendung der Räume und Plätze öffentlicher Schulen für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 51 SchG regelt das Verfahren der Zulassung einer solchen Nutzung, insbesondere bei einem Dissens zwischen Schulträger und Schulleiter. Absatz 2 stellt klar, dass dieses schulgesetzlich vorgesehene Verfahren auch in der Pandemiesituation weiterhin Anwendung findet.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 2

Ergibt eine PCR-Pooltestung ein positives Ergebnis, lässt sich dieses erst durch die Auflösung des Pools, d.h. die individuelle Testung aller Pool-Mitglieder, einer einzelnen Person des Pools zuordnen. Dies geschieht durch individuelle PCR-Testungen. So lange nicht klar ist, welche Personen des Pools tatsächlich für das positive Ergebnis ursächlich waren, besteht für alle Mitglieder des Pools, längstens für die Dauer von 14 Tagen, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 3

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich gemäß § 6 CoronaVO Absonderung nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 4

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Nummer 5

Für Personen, die entgegen §§ 2, 5, 6 und 10 keine medizinische Maske tragen, besteht ebenfalls, wie bei der Nichterfüllung der Testobliegenheit, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Damit wird den Schulen die wirksame Durchsetzung der Maskenpflicht ermöglicht und somit der Schutz der Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte und des sonstigen Personals gewährleistet.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 und 6 CoronaVO von der Maskenpflicht ausgenommen.

Zu Nummer 6

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die keinen Testnachweis nach § 3 Absatz 2 vorlegen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis nach § 3 Absatz 2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Ausgenommen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind immunisierte Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 CoronaVO. Dies sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen.

Zu Nummer 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten und in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Auch für Schülerinnen und Schüler, die entgegen einer für sie bestehenden Verpflichtung keine medizinische Maske tragen, wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eine Ausnahme von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot zur Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt. Dies gilt nur, sofern die Leistungsfeststellungen für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen, erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Zu Absatz 4

Tritt in einer Einrichtung nach § 1 Absatz 1 der Fall auf, dass eine Schülerin, ein Schüler oder ein Kind positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, tritt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO Absonderung im Regelfall an die Stelle der Absonderungspflicht eine fünftägige Testpflicht. Ziel dieser Regelung ist es, die Schulen und Kitas geöffnet zu lassen und in den entsprechenden Einrichtungen eine Unterbrechung des Betriebs zu vermeiden.

Wird diese Testpflicht nicht erfüllt, besteht ein Teilnahme- und Betretungsverbot für die Zeitdauer der ansonsten nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 CoronaVO Absonderung für enge Kontaktpersonen bestehenden Absonderungspflicht. Die Absonderungspflicht lebt jedoch auch bei Nichterfüllung der Testpflicht nicht wieder auf.

Die Testpflicht setzt grundsätzlich mit dem Bekanntwerden der Infektion des Primärfalls ein. Wird das Testergebnis im Rahmen einer Testung nach § 3 Absatz 1 bekannt, besteht die Testpflicht ab dem nächsten Schultag.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für längstens 14 Tage. Es endet vorzeitig, sofern die Testpflicht erfüllt wird.

Zu § 14

Die Übergangsvorschrift des § 15 regelt die Ausweitung des Testangebots sowie der Testpflicht in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien. Dadurch soll dem erhöhten Risiko eines Eintrags von Infektionen, das aufgrund von intensiveren Sozialkontakten oder Urlaubsreisen während der Schulferien besteht, begegnet werden.

Zu § 15

§ 15 bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.